



Police Nr.
14.414.414 Haftpflicht
14.163.304 Rechtsschutz

Jagd-Haftpflichtversicherungs-Nachweis BERNER JÄGERVERBAND

Bruno Sommer, 3415 Hasle b. Burgdorf, Eichholzstrasse 25
Tel. 079 617 90 68 oder 034 461 13 04, versicherungsachweis@bluewin.ch

Dieser Versicherungsnachweis hat erst Gültigkeit nach Bezahlung der untenstehend genannten Prämie; er gilt nur für die nebenstehend genannte Person und ist nicht übertragbar.

Die unterzeichnete Gesellschaft bescheinigt hiermit, dass durch die Bezahlung der Prämie die nebenstehend genannte Person in ihrer Eigenschaft als Jäger nach Massgabe des zwischen der AXA und dem Berner Jägerverband mit Sitz in Stettlen abgeschlossenen Vertrages vom 15. Februar 1983 für die gesetzliche Haftpflicht für das Versicherungsjahr 2022/23 versichert ist.

Massgebend für die Höchstleistungen der Gesellschaft für Schadenersatz, Zinsen und Kosten ist der bezahlte Prämienbetrag nach Wahl einer der untenerwähnten Varianten A oder B. Wer ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein jagen will, hat die Prämie Variante B zu entrichten. Wir werden Ihnen nach Erhalt der Prämie die Nachweise für Deutschland, Frankreich und die englische Version «Weltweit» zustellen.

Das Versicherungsjahr 2022/23 dauert vom 1. Juli 2022 bis 31. Juli 2023.

→ **Um eine Deckungslücke zu vermeiden, ist eine Prämienzahlung bis Ende Juli erforderlich!**

Herr / Frau (Name, Vorname und genaue Adresse angeben)

Variante A

pro Schadenereignis, für Personen- und Sachschäden zusammen (Deckung in der Schweiz CH und Fürstentum Liechtenstein FL).

CHF 5'000'000.–

Jahresprämie	CHF 40.–	Haftpflicht und Rechtsschutz*
Jahresprämie	CHF 27.–	nur Haftpflicht
Jahresprämie	CHF 13.–	nur Rechtsschutz*

(inkl. Spesen und eidg. Stempelgebühren)

Variante B

pro Schadenereignis, für Personen- und Sachschäden zusammen (Deckung Weltweit, Rechtsschutzfälle nur in der EU und EFTA).

CHF 5'000'000.–

Jahresprämie	CHF 60.–	Haftpflicht und Rechtsschutz*
Jahresprämie	CHF 47.–	nur Haftpflicht
Jahresprämie	CHF 13.–	nur Rechtsschutz*

(inkl. Spesen und eidg. Stempelgebühren)

*Rechtsschutz Europa und EFTA

AXA Versicherungen AG

Willi Rudin

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH78 0900 0000 2501 0383 3
Berner Jägerverband BEJV
Bergackerstrasse 93
3066 Stettlen

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung Betrag
CHF

Zahlteil



Währung Betrag
CHF

Konto / Zahlbar an
CH78 0900 0000 2501 0383 3
Berner Jägerverband BEJV
Bergackerstrasse 93
3066 Stettlen

Zusätzliche Informationen

AXA Saison 2022/23 - Variante A B
Rechtsschutz JA Jungjäger JA und E-Mail:

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Haftpflichtversicherung

Auszug aus den Versicherungsbestimmungen

Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen

- Tötung, Körperverletzung oder anderer Gesundheitsschädigungen von Personen (Personenschäden)
- Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden) Die Gesellschaft übernimmt auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Versicherte Risiken

Die Versicherung umfasst während und ausserhalb der Jagdzeit die Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als

- Jäger, Jagdleiter, Jagdgehilfen, Jagdaufseher, Jagdpächter usw.
- Halter und Führer von Jagdhunden
- Eigentümer von der Jagd und dem Jagdschutz dienenden Einrichtungen (Hochsitze, Einzäunungen, Jagdhütten usw.)
- Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen (Jagdhundeprüfungen und -übungen, jagdliche Übungsschiessen, Jagdschiessen, Heger inkl. Drohnen usw.)
- Jagdaffenbesitzer und Schütze

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Mitjägern (auch Jagdgästen), Jagdhütern, Jagdgehilfen und Jagdleitern.

Zeitliche und örtliche Geltung

Die Versicherung hat Gültigkeit für Schäden, die während der Versicherungsdauer (Beginn ab Prämienzahlung) verursacht werden und in der Schweiz oder, sofern die Prämie gemäss Variante B bezahlt worden ist, weltweit eintreten.

Für Jungjäger, die sich in der Ausbildung befinden und die Jagd nicht praktisch aus- üben, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Datum der Prämienzahlung und endet nach bestandener Jägerprüfung am 31. Juli desselben Jahres.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus dem Gebrauch von Fahrrädern und diesen gleichgestellten Fahrzeugen, Motorfahrzeugen, Motorschiffen und Luftfahrzeugen ausgenommen Drohnen bis 30 kg.
- aus Wild- und Flurschäden
- aus Schäden, welche die Person des haftpflichtigen Versicherten oder diesem gehören- den Sachen betreffen (Eigenschäden)
- aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch (insbesondere fremde Jagdhunde), zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat, und aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit des Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind
- aus Schäden an Sachen von Familienangehörigen des haftpflichtigen Versicherten. Als Familienangehörige des Versicherten gelten: sein Ehegatte und seine Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister und Stiefkinder
- von im Dienste des Versicherten stehenden Personen, soweit es sich nicht um die Haftpflicht gemäss den Vertragsbestimmungen (Titel «Rückgriff») des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 handelt
- aus Schäden, die ein Versicherter bei der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verursacht hat aufgrund besonderer, über die gesetzliche Haftung hinausgehender Vereinbarungen

Anzeigepflicht im Schadenfall

Der Versicherte hat der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten

- wenn ein Ereignis eintritt, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten
- wenn im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen ihn gerichtlich oder ausser- gerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden, oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird

Todesfälle sind innert 24 Stunden schriftlich oder telefonisch an die Gesellschaft zu melden (AXA Versicherungen AG, Laupenstrasse 19, 3001 Bern, Telefon 0800 809 809).

Jede Schadenmeldung hat unter Bezugnahme auf den vorliegenden Vertrag zu erfolgen.

Schadenbehandlung

Die Gesellschaft verhandelt mit dem Geschädigten. Sie vertritt in dieser Hinsicht den Versicherten; ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

Der Versicherte ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. Er ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies hat der Versicherte der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

Die Gesellschaft bezahlt die Entschädigung direkt an den Geschädigten.

Kann eine Verständigung mit dem Geschädigten nicht erzielt werden und beschreitet dieser den Prozessweg, so führt die Gesellschaft auf ihre Kosten den Prozess. Sie behält sich vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten auf ihre Kosten einen Verteidiger zu stellen.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherte alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen, wenn er nicht beweist, dass diese Folgen auch bei pflicht- gemässigem Verhalten eingetreten wären.

Bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Handlungen des Versicherten, insbesondere bei Verschleierung des Sachverhaltes oder bei Anerkennung von Haftpflichtansprüchen, ohne hierzu von der Gesellschaft ermächtigt zu sein, entfällt deren Leistungspflicht, es sei denn, dass der Verstoss den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Rückgriff

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistung kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten.

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Gesellschaft als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnort des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.

Jagdsaison 2022/23